

# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 3/2010

15. Juni 2010



## Die Ombudsfrau der Anwaltschaft

Im Gespräch mit Dr. h.c. Renate Jaeger

**ols** Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

„Er druckt Etiketten.  
Er druckt Briefaufkleber.  
Er ist **praktisch** mein  
persönlicher Assistent.“



*Katrin K. – Frankfurt*



Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie. Treffen Sie Ihren persönlichen Assistenten.

Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie druckt Ihre Etiketten schnell und einfach über Ihren PC oder Mac®. Perfekt für alle Ihre Umschläge, Pakete, CDs, Besucherschilder und vieles mehr. Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie arbeitet ohne Tinte oder Toner. Ganz ohne Ärger! Suchen Sie sich Ihren LabelWriter aus, der zu Ihnen passt, und wählen Sie aus 17 verschiedenen Etikettenausführungen.



[www.dymo.com/2010](http://www.dymo.com/2010)

**DYMO®**

## Papier ist geduldig...



Editorial

... findet die Generalanwältin Juliane Kokott in ihren temperamentvollen Schlussanträgen im Akzo Nobel-Verfahren. Unter anderem damit begründet sie ihre Auffassung, Unternehmen und die bei ihnen angestellten Juristen könnten sich nicht darauf verlassen, ihre Korrespondenz sei beschlagnahmesicher, wenn frühmorgens die Kommission zum dawn raid vor der Tür steht. Der Schutz der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant, vulgo Anwaltsgeheimnis, erstreckt sich nicht auf die Kommunikation zwischen der Geschäftsführung eines Unternehmens und dessen abhängig beschäftigtem Syndikusanwalt.

Hintergrund des Falles bildet eine Hausdurchsuchung, welche die Europäische Kommission als Kartellbehörde im Jahr 2003 in England bei Akzo Nobel und Akcros Chemicals durchgeführt hatte. Dabei waren auch Schriftstücke beschlagnahmt worden, die nach Meinung von Akzo und Akcros unter das Anwaltsgeheimnis fielen. Das Gericht der ersten Instanz hatte mit Urteil vom 17. September 2007 die Klage gegen die Beschlagnahme abgewiesen. Das Verfahren erfreute sich großer Anteilnahme und beschränkte sich nicht nur auf Akzo, Akcros und die Kommission: Als Streithelfer für Akzo und Akcros waren neben dem CCBE verschiedene andere Anwaltsorganisationen zugelassen, außerdem Irland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Nordirland.

Wenn der EuGH sich den Schlussanträgen und der Begründung anschließt,

dann war es das mit den Syndikusanwälten, jedenfalls auf europäischer Ebene – es sei denn, die Mitgliedstaaten könnten sich auf ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der Syndikusanwälte einigen. Damit ist aber nicht zu rechnen.

Für eine eingehende Auseinandersetzung ist hier nicht der Raum, daher nur schlaglichtartig einige wichtige Aspekte aus den Schlussanträgen:

Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses hat im Unionsrecht den Rang eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes mit Grundrechtscharakter. Das folgt daraus, dass dieser Grundsatz in allen Mitgliedstaaten anerkannt ist, auch wenn die jeweiligen Regelungen durchaus unterschiedlich sind – zum Teil nur in der Rechtsprechung, zum Teil gesetzlich oder verfassungsrechtlich verankert. Das ist eine gute Nachricht für Rechtsanwälte. O-Ton der Generalanwältin: „Das Anwaltsgeheimnis dient dem Schutz der Kommunikation eines Mandanten mit einem von ihm unabhängigen Rechtsanwalt. Es ist zum einen die notwendige Ergänzung der Verteidigungsrechte des Mandanten und beruht zum anderen auf der spezifischen Funktion des Anwalts als ‚Mitgestalter der Rechtspflege‘, der in voller Unabhängigkeit und im vorrangigen Interesse der Rechtspflege dem Mandanten die rechtliche Unterstützung zu gewähren hat, die dieser benötigt.“

So weit, so gut. Für Syndikusanwälte gilt das aber nicht, denn diese seien eben nicht unabhängig, sondern bei ihren Mandanten angestellt. Selbst Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber, die dem Syndikus Unabhängigkeit gewähren, seien „zweifels- ohne vorbildlich“, beseitigten aber nicht die strukturelle Abhängigkeit des Syndikusanwalts – Papier sei eben geduldig, auf die Wirklichkeit komme es an. Zudem würden Syndikusanwälte sich mit ihren Arbeitge-

bern identifizieren und seien schon deshalb nicht unabhängig.

Letzteres ist wenig überzeugend – Identifikation mit dem Unternehmen ist in Arbeitsverträgen nur sehr selten geschuldet. Wenn aber Interessenvertretung gemeint sein sollte, dann ist das eine der anwaltlichen Kernpflichten. Bei den Syndikusanwälten übersieht diese Sichtweise auch die zunehmende Bedeutung der Compliance-Funktionen, die den Syndici eher eine stärkere und unabhängigere Rolle im Unternehmen verschaffen.

Weiterhin bereitet der bloße Verweis auf die strukturelle Abhängigkeit erhebliche Bauchschmerzen. Bedenklich erscheint dies dann, wenn es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aushebelt – schematische Betrachtungen lassen keinen Raum für Verhältnismäßigkeitserwägungen. Das verbaut auch die überfällige Auseinandersetzung darüber, was Unabhängigkeit des Anwalts heute bedeutet – Stichworte sind auf Lebenszeit angestellte Anwälte, Fremdbesitz, Anwälte als Unternehmer usw... Die Diskussion über das Anwaltsbild ist dringend nötig. Sollte sich der EuGH den Schlussanträgen anschließen und damit die Debatte beschleunigen, hätte das alles auch ein Gutes.

**RA Markus Hartung, Berlin**  
**Ausschuss Internationale Sozietäten**  
**der BRAK**  
**Berufsrechtsausschuss des DAV**



## „Für viele Anwälte war ich ein rotes Tuch“

### Ein Gespräch mit der designierten Schlichterin bei Streit zwischen Mandanten und Anwälten

**R**enate Jaeger wird ab Januar 2011 die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft leiten. Derzeit ist sie noch Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Zuvor war sie ab 1987 Richterin am Bundessozialgericht und ab 1994 Bundesverfassungsrichterin.

**Frau Jaeger, wie verstehen Sie Ihre kommende Rolle? Sehen Sie sich eher als Ombudsfrau der Mandanten oder als völlig neutrale Schlichterin?**

Als Schlichterin bin ich natürlich neutral und versuche, beiden Seiten gerecht zu werden. So bin ich auch als Richterin sozialisiert. Meist ist ja auch nicht eine Seite eindeutig im Recht und die andere im Unrecht. Es gehören immer zwei dazu, wenn ein Streit so eskaliert, dass man eine Schlichtung benötigt. Mir ist allerdings bewusst, dass die Anwälte meist in der stärkeren Position sind und ich das etwas ausgleichen muss.

**Haben Sie privat gute Erfahrungen mit Anwälten gemacht?**

Ja. Ich habe bisher zwar nur sehr selten einen externen Anwalt benötigt. Aber dabei war ich sehr zufrieden.

**Ihre beiden Kinder sind ja auch Anwälte...**

Ja, meine Tochter arbeitet als hochspezialisierte Expertin in einer Kanzlei für Medizinrecht und mein Sohn ist Spezialist für Bau- und Vergaberecht.

**Erzählen die Kinder Ihnen oft von Streit mit den Mandanten?**

Nein, davon habe ich noch nie gehört. Ich bin also privat völlig unbelastet.

**Und als Richterin? Haben Sie da oft Konflikte zwischen Anwälten und Mandanten erlebt?**

Nein. In der Regel schien mir das ein gutes Vertrauensverhältnis zu sein. Natürlich kracht es da auch gelegentlich, aber dann rauft man sich wieder zusammen. Gerade in den Prozessen am Sozialgericht habe ich Anwälte auch als sehr hilfreich erlebt, weil sie es meist gut schaffen, ihren Mandanten die Rechtslage nahezubringen.

**Als Verfassungsrichterin hatten sie auch schon mit Anwälten zu tun...**

Ja, für viele Anwälte war ich da aber ein rotes Tuch, für einige sogar eine der meistgehassten Personen.

**Weil sie die Liberalisierung des Anwaltschaftswesens vorangebracht haben?**

Ja, das hat natürlich auch Pfründe bedroht, die verbissen verteidigt wurden. Umso mehr freut es mich, dass mich die BRAK jetzt als unabhängige Schlichterin haben wollte. Da hätten sie sicher auch weniger widerspenstige Richter haben können.

**Der Name Jaeger sollte ja wohl auch ein Symbol sein...**

So sehe ich das auch. Nach außen ist meine Wahl ein klares Signal, dass diese Schlichtung keine Attrappe, kein Schutzschild für die Anwaltschaft ist.

**Hat die Liberalisierung der Anwaltschaft auch dazu geführt, dass es zu mehr Konflikten kommt, weil die Mandanten überzogene Erwartungen haben?**

Das glaube ich nicht. Die Werbung der Anwälte darf ja auch heute nicht reißerisch und übertrieben sein. Vermutlich hat die maßvolle Liberalisierung sogar eher Konflikte reduziert, weil es heute viel leichter ist, den passenden Anwalt zu finden. Früher war die Gefahr doch sehr groß, bei einem Anwalt zu landen, der sich mit dem jeweiligen Problem noch nie beschäftigt hat. Dieses Risiko ist deutlich geringer seit es Fachanwaltschaften gibt.

**Haben Sie denn eine Erwartung, wieviel Prozent der ankommenden Fälle Sie tatsächlich schlichten können?**

Nein. Die Stelle ist ja ganz neu, nicht nur für mich. Aber natürlich habe ich den Ehrgeiz, möglichst viele verfahrenere Situationen zu einer fruchtbaren Lösung zu führen.

**Das Schlichtungsverfahren ist ja rein schriftlich. Halten Sie das für sinnvoll?**

Als Richterin habe ich die Erfahrung gemacht, dass ein mündlicher Vergleichsvorschlag besser überzeugen kann als ein schriftlicher. Aber es wäre hier einfach nicht wirtschaftlich, wenn beide Seiten auf eigene Kosten nach Berlin kommen müssten, damit ich mit ihnen am Tisch eine Lösung erörtern kann.

**Ihnen wird noch ein Beirat zur Seite gestellt, dem Abgeordnete und Vertreter von Verbänden angehören. Finden Sie das nicht etwas übertrieben?**

Nein. Der Beirat hat mir schon signalisiert, dass er sich nicht als Aufsicht versteht, sondern als Hilfe. Dort habe ich Ansprechpartner zum Beispiel für Fragen aus dem Verbraucherschutz oder aus der Versicherungswirtschaft, die wie ich der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Und auch die Abgeordneten im Beirat haben alle einen juristischen Beruf.

**Wie haben eigentlich Ihre Hausanwälte, also Ihre Kinder, reagiert, als Ihnen die Stelle als Schlichterin angeboten wurde? Haben sie zugeraten?**

Ehrlich gesagt, waren sie eher zurückhaltend. Sie fanden das nicht so attraktiv für mich. Sie wussten ja, dass ich keine Vollzeitbindung mehr eingehen, sondern mich so langsam aus dem Berufsleben verabschieden wollte. Und aus dem Bereich von Banken und Versicherungen wussten sie, dass so eine Schlichterstelle ein echter Knochenjob sein kann.

**Warum haben Sie trotzdem das Angebot angenommen?**

Ich hoffe natürlich, dass es eine reizvolle und befriedigende Aufgabe wird. Außerdem bin ich gern in Berlin. Ich habe noch eine Wohnung dort und auch viele Freunde.

**Und wenn es doch ein Knochenjob wird?**

Das soll es nicht werden. Deshalb besteht die Schlichtungsstelle nicht nur aus mir, sondern auch aus einer Geschäftsführerin und drei weiteren Fachkräften. Mit der BRAK ist vereinbart, dass ich zwei Tage pro Woche arbeite und auch nur entsprechend bezahlt werde. Sollte eines Tages das Fallaufkommen so hoch sein, dass ich das in dieser Zeit nicht mehr bewältigen kann, müsste ein zweiter Schlichter bestellt werden. Laut Gesetz ist das durchaus möglich.

**Viel Arbeit wird es vor allem am Anfang geben, weil sich jetzt einige Monate lang die Fälle sammeln, bis Sie in Berlin anfangen können. Beunruhigt Sie das?**

Nein. Wissen Sie, hier in Straßburg ist jedes Dezernat mit tausenden unerledigten Fällen im Rückstand. Wenn ich in der Schlichtungsstelle anfangen werde, werden vielleicht 250 Fälle aufgelaufen sein. Das ist keine Dimension, die mich ängstigt. Schade ist nur, dass ich die ersten Fälle nicht schon direkt nach Eintreffen bearbeiten kann, denn dann ist die Erfolgschance für eine Schlichtung am größten - bevor sich beide Seiten in ihren Wahrheiten und Positionen eingegraben haben.

**Werden Sie nahtlos von Straßburg nach Berlin wechseln?**

Ich werde bis zum 17. Dezember 2010 am Gerichtshof für Menschenrechte arbeiten, dann beginnen dort die Gerichtsferien. Am 3. Januar 2011 werde ich als Schlichterin anfangen.

**Interview: Dr. Christian Rath, freier Journalist**

## **Lebenslauf von Frau Dr. h.c. Renate Jaeger**

### **I. Persönliches**

Geboren in Darmstadt am 30. Dezember 1940, zwei Kinder im Alter von 38 und 44 Jahren, beide Rechtsanwältinnen.

### **II. Ausbildung, akademische Qualifikationen und Auszeichnungen**

1959 acht Orientierungsmonate in USA  
1959 - 1964 Rechtswissenschaftliches Studium an den Universitäten Köln, München und Lausanne (OH)  
1964 Erstes juristisches Staatsexamen  
1964 - 1968 Rechtsreferendariat in Köln und Berlin  
1968 Zweites juristisches Staatsexamen  
2004 Dr. jur. h. c. der Universität Münster  
Trägerin des Bundesverdienstkreuzes mit Stern und Schulterband  
Honorary Member, Lincoln's Inn, London

### **III. Berufliche Laufbahn**

#### **Richterliche Tätigkeiten**

1968 - 1974 Richterin am Sozialgericht Düsseldorf  
1970 - 1971 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundessozialgericht  
1974 - 1987 Richterin am Landessozialgericht von Nordrhein-Westfalen, zuletzt als Vorsitzende Richterin  
1976 - 1979 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht  
1987 - 1994 Richterin am Bundessozialgericht  
1988 - 1994 Richterin am Verfassungsgerichtshof von Nordrhein-Westfalen  
1994 - 2004 Richterin des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat)  
ab 2004 Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, zzt. Vizepräsidentin der 5. Sektion

#### **Tätigkeit außerhalb von Gerichten**

1991 - 1994 Dozentin an der Universität Münster  
1992 - 1994 Mitglied der Enquête-Kommission für eine neue Verfassung von Rheinland-Pfalz (1992 - 1994)

### **IV. Weitere Mitgliedschaften und Aktivitäten**

AKIK (Aktionskomitee Kind im Krankenhaus)  
djB (Deutscher Juristinnenbund) - Vorstandsmitglied  
1983 - 1989  
bpw (Business and Professional Women)  
Gründungsmitglied der EWLA (European Women Law Association)



Europa

# Strafprozess ohne Grenzen

## Podiumsdiskussion in Brüssel

Vor knapp einem Jahr hat die Europäische Kommission ein Grünbuch zur „Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat“ vorgelegt. Die Kommission geht dabei davon aus, dass eines der Hindernisse für eine effektive Strafverfolgung die unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten sind. Deshalb strebt sie eine Umstellung des grenzüberschreitenden Beweisverkehrs auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sowie eine Harmonisierung der Beweiserhebungsvorschriften der nationalen Strafprozessordnungen an.

### Schlüssel zum Erfolg?

Die Kommission sieht eine engere Zusammenarbeit in Bezug auf verwertbare Beweise als „Schlüssel zu erfolgreichen strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren in der EU“ an, so heißt es in der Einleitung zum Grünbuch. Dabei stützt sie sich auf den neuen „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, der nach dem Vertrag von Lissabon den EG-Vertrag ablöst und in seinem Art. 82 für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in erster Linie das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen festlegt.

In dem Grünbuch selbst sind noch keine konkreten Regelungen vorgesehen, dient ein Grünbuch doch in erster Linie der Meinungsbildung der Kommission durch Anhörung der interessierten Kreise. Dennoch hat sich in den vergangenen Monaten bereits eine heftige Diskussion um die dort gestellten Fragen an die Mitgliedstaaten entspannt. Zumindest in Deutschland haben die Vorstellungen der Kommission unter den Strafrechtlern dabei mehr Ablehnung als Anerkennung

gefunden. Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert in ihrer Stellungnahme zum Grünbuch vor einer Einführung des Anerkennungsprinzips zunächst einmal verbindliche und einklagbare strafprozessuale Garantien, die in der ganzen Europäischen Union Anwendung finden. Das gilt beispielsweise für die Unschuldsvermutung oder auch für Beweiserhebungsverbote.

Wie machbar und sinnvoll die gegenseitige Anerkennung oder sogar Harmonisierung der nationalen Beweisregelungen ist, darüber wurde auf einer Podiumsdiskussion Ende Mai in Brüssel, die das Niedersächsische Justizministerium gemeinsam mit der BRAK organisiert hat, diskutiert. Bereits in seiner Begrüßung wies der niedersächsische Justizminister, Bernd Busemann, auf die Bedenken hin, die insbesondere in Deutschland eine Aufgabe des hiesigen hohen Schutzstandards befürchten. Einer, der besonders

vor dieser Gefahr warnte, war der Hamburger Kammerpräsident und Strafverteidiger Otmar Kury. Die Richtung, die von der Kommission verfolgt wird, ist für ihn klar: „eine kalte, gleichmachende Anerkennungsanpassung der Beweiserhebung und Beweisverwertung“, die das deutsche Strafprozessrecht „angreifen und aushöhlen“ würde. Er befürchtet sogar eine Verletzung des Amsterdamer Vertrages, werde dort doch nicht nur ein Raum der Sicherheit und des Rechts, sondern eben auch der Freiheit als Ziel der europäischen Einigung angestrebt.

### Kommission besänftigt

Der Vertreter der Kommission, Dr. Christoph Sajonz von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, versuchte diese Befürchtungen, wenn schon nicht gänzlich zu zerstreuen, dann doch wenigstens etwas abzumildern. Er wies darauf hin, dass,

### Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

Das jetzt diskutierte Anerkennungsprinzip soll im Wesentlichen das bisher praktizierte Rechtshilfeverfahren ablösen. Das Anerkennungsprinzip gilt bereits beispielsweise beim Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung, der 2009 in Kraft getreten ist, bisher aber in Deutschland noch nicht umgesetzt wurde. Dieser Rahmenbeschluss betrifft, anders als das vorgelegte Grünbuch, nur Beweise, die bereits existieren. Beweise, die erst noch erhoben werden müssen, sind nicht erfasst. Im Gegensatz zum Rechtshilfeverfahren ist das Anerkennungsprinzip insbesondere durch einen Verzicht auf die Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit gekennzeichnet. Die Kommunikation findet direkt zwischen den ersuchenden und den ersuchten Justizbehörden statt und es gibt nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit zur Ablehnung. Anders als bei der Rechtshilfe kann eine Beweisanordnung nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beispielsweise nicht aus politischen Gründen zurückgewiesen werden.

sollte es zu einem entsprechenden Rechtsakt kommen, hier auch Sicherungsmechanismen eingebaut werden könnten und müssten. Christian Schierholt von der Generalstaatsanwaltschaft Celle bekräftigte die praktische Erforderlichkeit einer Vereinfachung grenzüberschreitender Beweiserhebungen und -verwertungen aus Sicht der Ermittlungsbehörden.

Insgesamt vermittelte die gesamte Diskussion eine überraschende Einigkeit aller Teilnehmer über die Notwendigkeit von Mindeststandards bei der Ausgestaltung der Rechte der Betroffenen. Die Gewährleistung der Verfahrensrechte sei zwingende Voraussetzung für eine gegenseitige Anerkennung verwertbarer Beweise. In diesem Zusammenhang wurde auch auf den unter der spanischen Ratspräsidentschaft vereinbarten Fahrplan zu den Verfahrensrechten hingewiesen. Dieser sieht vor, innerhalb der nächsten vier Jahre bestimmte Verfahrensrechte wie beispielsweise das Recht auf anwaltlichen Beistand nacheinander – „step-by-step“ – europaweit einzuführen.

## Rechtshilfeverfahren ausbauen

Insbesondere Prof. Dr. Holger Matt vom Strafrechtsausschuss der BRAK und Prof. Dr. Kai Ambos von der Universität Göttingen wollen zunächst die Mindeststandards rechtlich gesichert sehen, bevor man über eine gegenseitige Anerkennung überhaupt nachdenken sollte. Für Professor Matt sind Mindeststandards im Strafverfahren die zwingende Voraussetzung für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens in das jeweilige Rechtssystem. Und dieses Vertrauen wiederum ist unabdingbare Bedingung für eine gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen. Es gebe hier zwar Fortschritte – beispielsweise beim Recht auf einen Dolmetscher –, die Entwicklung gehe jedoch im Vergleich mit der Vereinheitlichung der Strafverfolgungsinstrumente viel zu langsam. „Die Entwicklung der Strafverfahrensrechte geht zu Fuß, während die Ermittlungsinstrumente das Flugzeug nehmen“, so Matt.

Ebenfalls skeptisch steht Professor Kai Ambos dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in der vorgeschlagenen Form gegenüber. Folgt man seiner Auffassung, so sollte ohnehin erst einmal das bisherige Rechtshilfeverfahren ausgebaut und effektiviert werden. Denn der dringende Vereinheitlichungsbedarf, den die Kommission in ihrem Grünbuch suggeriert, sei, so Ambos, seiner Ansicht nach nicht gegeben. Im Übrigen warnte der Professor eindringlich vor einer übereilten Einführung des Anerkennungsprinzips: Der Transfer von Beweismitteln zwischen unterschiedlichen Systemen mit unterschiedlichen Sicherungsmechanismen werfe mehr Probleme auf, als er zu lösen vermag, so Ambos.

Die Frage, wie denn einheitliche Mindeststandards aussehen könnten, sollte man tatsächlich zu einer gegenseitigen Anerkennung kommen, konnte in der Diskussion nur am Rande behandelt werden. Europa ist hier ein bunter Flickenteppich: das common law geprägte England kennt beispielsweise das Schweigerecht des Beschuldigten nur pro forma. Die tatsächliche Ausübung des Schweigerechts unterliegt der freien Würdigung der Justiz – auch zu Lasten des Beschuldigten. Theoretisch gilt zwar in allen Staaten der EU die EMRK, in der täglichen Praxis der Strafverfahren werden jedoch die dort garantierten Verfahrensrechte immer wieder verletzt.

RAin Peggy Fiebig,  
BRAK, Berlin

„Echt  
super  
Mann!“

DAV  
&  
Juris

\*Monatlich für Einzelanwälte, bei jährlicher Zahlungsweise und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten; zzgl. Mehrwertsteuer.

juris für DAV-Mitglieder:  
ab 67,- €\*

Als Mitglied des Deutschen Anwaltvereins nutzen Sie das umfassende juris-Wissen zu exklusiven Sonderkonditionen. Sie greifen auf Informationsquellen zu, die auch alle deutschen Richter nutzen. Daten aus erster Hand und aus jedem Rechtsgebiet. So sparen Sie Zeit und Geld. Und Sie verschaffen sich Rechtssicherheit auf der Grundlage von über 985.000 Entscheidungen. Lassen Sie sich überzeugen von diesem „Super-Angebot“. Noch mehr Vergünstigungen und Angebote finden Sie unter: [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav)



Deutscher Anwaltverein & **Juris**<sup>®</sup>

Starke Partner



# Grünes Licht für hohe Honorare

## Mehr Freiraum bei der Anwaltsvergütung

### Rechtsprechungsreport

Der Bundesgerichtshof mag mit Rechtsanwälten gelegentlich streng verfahren, wenn es um Haftungsfragen und Kunstfehler geht. Doch deren Freiheit bei der Honorargestaltung haben die obersten Zivilrichter jetzt gestärkt. Nicht nur Strafverteidiger haben demnach einen immensen Spielraum. Auch Zivilisten und sonstige Advokaten können auf dieses Judikat pochen, wenn sie sich (wo es erlaubt ist) weit von den Gebührensätzen des RVG entfernen wollen.

Was Verteidiger betrifft, bewiesen die Bundesrichter einen echten Lernprozess. Ausdrücklich gaben sie ihr umstrittenes Dogma auf, mehr als das Fünffache der gesetzlichen Höchstgebühren dürfe vorab nur bei „ganz ungewöhnlichen, geradezu extrem einzelfallbezogenen Umständen“ vereinbart werden. Diese „möglicherweise sehr hohen Anforderungen“ ihrer früheren Leitentscheidung seien zu „modifizieren“, räumten die Urteilsfinder nun ein. Künftig gilt: Die Behauptung sparsamer Mandanten, eine nun von ihnen ursprünglich selbst unterzeichnete Gebührenabrede sei unangemessen hoch und verletze das Mäßigungsgebot, lässt sich schnell aushebeln. Der Vertragswille der Parteien sei grundsätzlich zu respektieren, befanden die Robenträger. Im Normalfall lasse er auf einen sachgerechten Interessenausgleich schließen und beeinträchtige nicht das Vertrauen in die Integrität der Anwaltschaft.

Der Anwalt kann daher vielerlei Argumente heranziehen, um einen überdurchschnittlichen Arbeitslohn einzuklagen. Schwierigkeit und Umfang der Sache nennt der Bundesgerichtshof, ebenso ihre Bedeutung für den Auftraggeber und das von ihm angestrebte Ziel. Sogar die Frage, in welchem Umfang der Anwalt zum Erfolg beigetragen hat, zählt mit (und zwar „ex post“ betrachtet). Ebenso seine eigene Stellung

sowie die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Wobei auch ein Funktionsträger der örtlichen Anwaltskammer zugunsten der Rechtsbeistände als Gutachter bemüht werden darf.

Doch auch wo kein Pauschaltarif vereinbart wird, gilt die Privatautonomie. Der Advokat trägt freilich die Beweislast dafür, dass er tatsächlich so viel gearbeitet hat, wie angegeben. Denn bei der Vereinbarung eines Zeithonorars sei die nahe liegende Gefahr ins Auge zu fassen, dass dem Mandanten der tatsächliche Aufwand verborgen bleibe „und ein unredlicher Anwalt deshalb ihm nicht zustehende Zahlungen beansprucht“. Konkret und nachprüfbar muss die Kanzlei also abrechnen; Stichworte reichen aber, wenn sie verständlich und nicht inhaltsleer sind. Eine „unvertretbare Aufblähung“ ist verboten, doch darf auch ein langsam arbeitender Minderleister volles Entgelt verlangen: Die Arbeitsweise von Anwälten gestalte sich – „wie jeder Mandant weiß“ – individuell unterschiedlich; eine bindende Arbeitszeit kann nicht vorgegeben werden. Und wer seinen persönlichen Vertrauensanwalt auf ein für diesen wenig geläufiges Rechtsgebiet schickt, muss sich dies mehr kosten lassen, als wenn er einen Spezialisten einschaltet.

Akten durchgesehen, Schriftsätze vorbereitet oder verfasst, Literaturrecherchen angestellt oder telefoniert? Auf Reisen gewesen? Bei all dem darf in Büro oder Eisenbahn die Uhr mitlaufen. Wobei die Bundesrichter sogar hinnehmen, dass von einer „möglichen jährlichen gebührenerzeugenden Arbeitszeit“ von etwa 1.430 Stunden auszugehen sei und im Streitfall zwei Anwälte mit zusammen 1.484 Stunden die Arbeitskraft von mehr als einem halben Jahr geltend gemacht haben. Schließlich habe es sich um ein größeres Wirtschaftsstrafverfahren gehandelt mit eineinhalb-

jährigen Ermittlungen, einer Anklageschrift von 250 Seiten und mehreren Verfassungsbeschwerden zugunsten der inhaftierten Eheleute, die nun fast eine Million Euro lohnen müssen.

Ohne besondere Vereinbarung nicht erlaubt ist allerdings, wenn auch noch – zu verminderten Stundensätzen – Hilfsdienste von Referendaren auf die Rechnung aufgeschlagen werden. Schließlich habe ein Rechtsberater seine Leistung persönlich zu erbringen. Auch einen Ausflug in die Empirie scheuen die Höchststrichter nicht. Wer eine internationale Großkanzlei mandatiert, muss den dort tätigen „hoch angesehenen und erfolgreichen Spezialisten“ auch ein „gehobenes Einkommen“ gönnen. Dies erfordere im Regelfall einen Stundensatz von 250 Euro. Doch seien bereits im Jahr 2001 auch Stundenhonorare von rund 650 Euro berechnet worden – „freilich verkennt der Senat nicht, dass auch deutlich geringere Stundensätze in der Praxis durchaus verbreitet sind“.

Nachträglich „Ätsch“ sagen und den Preis mindern – das geht nicht, wie der Bundesgerichtshof in etwas distinguierterer Wortwahl erläutert. Selbst bei einer „Schlechterfüllung“ des anwaltlichen Dienstvertrags haut das nicht hin, sofern es nicht zu einem Schaden aus „positiver Vertragsverletzung“ gekommen ist. Und auch mit einem weiteren Argument drang das mit Anwaltshilfe auf freien Fuß gekommene Ehepaar, dem (weitestgehend zu Unrecht) Subventionsbetrug vorgeworfen worden war, nicht durch: Wenn ein Verteidiger lange genug vor der Hauptverhandlung mit der Niederlegung seines Mandates droht, um eine „Gehaltserhöhung“ durchzusetzen, ist dies keineswegs widerrechtlich und anfechtbar (Az.: IX ZR 18/09).

Dr. Joachim Jahn, Berlin

## Fachanwaltslehrgänge 2010/2011

Das Deutsche Anwaltsinstitut führt auch in 2010 und 2011 wieder seine bewährten Fachanwaltslehrgänge als Voraussetzung zur Verleihung des Fachanwaltstitels durch:

**Arbeitsrecht** in Bochum ab 02.09.2010 (6 Teile)

**Familienrecht** in Kiel ab 26.08.2010 (6 Teile)

**Handels- und Gesellschaftsrecht** in Frankfurt ab 27.01.2011 (6 Teile)

**Miet – und Wohnungseigentumsrecht** in Berlin ab 09.09.2010 (6 Teile)

**Medizinrecht** in Frankfurt ab 30.08.2010 (3 Teile)

**Bau- und Architektenrecht** in Frankfurt ab 26.08.2010 (6 Teile)

**Bank- und Kapitalmarktrecht** in Bochum ab 02.09.2010 (6 Teile)

### Kooperationen:

**Steuerrecht** in Bochum ab 19.07.2010 (3 Teile)

in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht (Anmeldung nur dort)

**Strafrecht\*** in Geislingen ab 27.05.2011 (6 Teile)

**Verkehrsrecht\*** in Geislingen ab 05.11.2010 (6 Teile)

**Versicherungsrecht\*** in Geislingen ab 11.06.2010 (5 Teile)

\* in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt sowie dem Institut für forensisches Sachverständigenwesen

### Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum  
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07  
info@anwaltsinstitut.de

5 % **Rabatt** bei Online-Buchung: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und zugelassener Träger nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.



**B**ei einem Vergleich mit einer Abgeltungsklausel über alle wechselseitigen Ansprüche der Prozessparteien werden häufig mehrere Ansprüche miteinander verarbeitet, bei denen die Erfüllungsleistung unterschiedliche steuerliche Folgen nach sich zieht. Es gehört zu den Pflichten des Anwaltes, sich im Vorfeld zu vergewissern, welche steuerlichen Auswirkungen mit jedem einzelnen Anspruch oder aufgerechneten Gegenanspruch verbunden sind. Wenn es die Verhandlungssituation gestattet, sollte im Vergleich oder durch spätere Vereinbarung festgelegt werden, welche von verschiedenen rechtshängig gemachten Ansprüchen mit dem Vergleichsbetrag erfüllt werden und welche anerkannten Gegenansprüche verrechnet wurden. Wird insoweit nichts vereinbart, würden für die steuerliche Betrachtung alle geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche um den Prozentsatz gleichmäßig gekürzt werden, bei dessen Anwendung sich dann der Vergleichsbetrag einstellt. Diese pauschale Quotelung muss nicht den Überlegungen entsprechen, die zu dem Vergleich geführt haben.

Zahlungen auf Ansprüche können auch mit folgenden steuerlichen Wirkungen verbunden sein:

Beim Zahlenden: (1) Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut, für das dann nur die jährlichen Absetzungen für Abnutzung geltend gemacht werden können. (2) Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn eine Einkunftsart betroffen ist. (3) Bei einer GmbH können Einlagen vorliegen, wenn verdeckte Gewinnausschüttungen rückgängig gemacht werden sollen. (4) Zahlungen ohne steuerrechtliche Auswirkung, z.B. Tilgung eines Darlehens oder Zahlungen im Privatbereich.

Beim Zahlungsempfänger: (1) Betriebs-

# Steuerfalle Vergleich

## Was ist bei den Vereinbarungen zu beachten?

selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder aus sonstigen Einkünften. (2) Nicht erfolgswirksame Einlagen oder Darlehensrückführungen. (3) Beim Empfänger ist keine Einkunftsart betroffen.

### Verzinsliche Darlehen

Vergleiche über verzinsliche Darlehen werden häufig nur nach Maßgabe der Zahlungsmöglichkeiten des Verpflichteten geschlossen. Es ist festzulegen, welcher Teil der Vergleichssumme für Zinsen und welcher Teil auf die Hauptsache geleistet wird. Bei der Hauptsache sind betriebliche und private Darlehen zu unterscheiden, wenn sich die Klage auf mehrere Darlehen und beide Darlehensarten bezieht.

Zinsen sind beim Empfänger steuerpflichtig. Der Zahlende kann die Zinsen nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen, wenn er die Darlehenshauptsache im Rahmen einer Einkunftsart verwendet hat.

Zahlungen auf die Hauptsache haben beim Empfänger außerhalb der Gewinneinkunftsarten keine steuerliche Auswirkung. Beim Zahlenden entsteht ein steuerlicher Buchgewinn, wenn infolge eines Vergleiches ein betriebliches Darlehen nicht vollständig zurückbezahlt wird. Für die Steuern auf diesen Buchgewinn kommt ein Sanierungserlass in Betracht (BMF vom 27.03.2003, BStBl 2003 I, 240).

Verzugszinsen, die im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder mit sonstigen Einkünften bezahlt werden, führen nach der Rechtsprechung des BFH bei dem Empfänger zu Einkünften aus Kapitalvermögen (BFH vom 13.11.2007 - VIII R 36/05, DStRE 2008, 612). Dies ist für den Empfänger seit dem 1. Januar 2009

deswegen von Interesse, weil Einkünfte aus Kapitalvermögen nur der Abgeltungssteuer von 25 % unterliegen (§ 32d EStG). In der Regel ist es deswegen günstig, bei den genannten Einkunftsarten den Vergleichsbetrag in Hauptsache- und Verzugszinsen aufzuteilen.

### Vorsteuerabzug

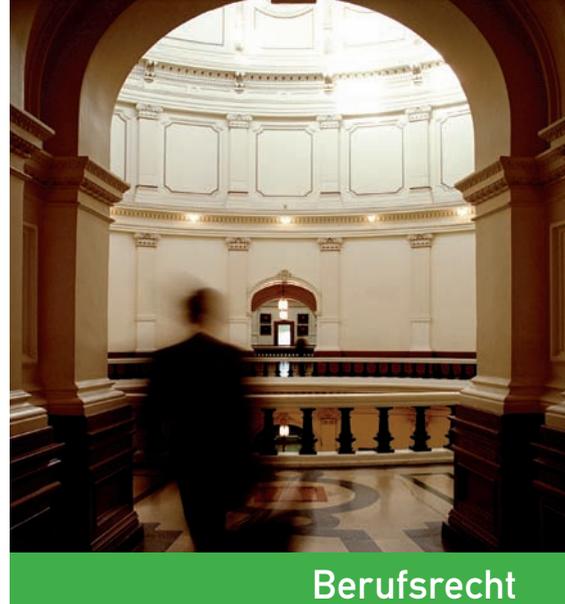
Sind in einem Vergleichsbetrag umsatzsteuerpflichtige Entgelte enthalten, taucht für den Zahlenden die Frage auf, ob er die für diese Entgelte anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann. Dies setzt zweierlei voraus: Die dem Vergleichsbetrag zugrunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung muss für das Unternehmen des Zahlungspflichtigen ausgeführt worden sein (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Es muss eine Rechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis vorliegen, die alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 9 UStG enthält oder in der auf ergänzende Dokumente verwiesen wird, in denen die fehlenden Pflichtangaben aufgeführt sind (§ 31 Abs. 1 UStDV).

Der Anwalt, der den Zahlungspflichtigen vertritt, muss bei Abschluss des Vergleiches darauf achten, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist im Vergleich ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Vorsteuerbetrages zu vereinbaren, bis die Rechnung ausgestellt ist. Eine bereits gestellte Rechnung über eine den Vergleichsbetrag übersteigende Summe reicht aus, die Vorsteuer in Anspruch zu nehmen, sofern die Rechnung alle Pflichtangaben enthält. Der Aussteller der Rechnung muss aber eine Teilstornierung der Rechnung übermitteln (§ 17 UStG).

**RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg**  
**Vorsitzender des Ausschusses**  
**Steuerrecht der BRAK**

# Angaben und Auskünfte

## Informationspflichten nach der DL-InfoV



Berufsrecht

Nachdem das Telemediengesetz (TMG) bereits seit dem 1. März 2007 Informationspflichten für Rechtsanwälte für den Fall festlegt, dass diese Dienstleistungen auf elektronischem Wege anbieten oder eine Internetpräsenz unterhalten, so erweitert die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) seit dem 17. Mai 2010 diese Informationspflicht auf jeden Rechtsanwalt im Bundesgebiet – unabhängig davon, ob er sich und seine Kanzlei auf einer Homepage darstellt und auch unabhängig davon, ob er Dienstleistungen elektronisch anbietet oder nicht. Kurz: Jeder Rechtsanwalt muss den Informationspflichten aus der DL-InfoV nachkommen. Unterhält er zusätzlich eine Kanzleihomepage oder bietet er Dienstleistungen auf dem elektronischen Wege an, so treffen ihn zusätzlich die Informationspflichten nach dem TMG.

Das TMG und die DL-InfoV verlangen von Rechtsanwälten Pflichtangaben zu ihrer Kanzlei. Diese Informationspflichten beruhen auf europäischen Richtlinien. Das TMG setzte die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG), die DL-InfoV die Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) um.

### Das regelt die Verordnung

Die DL-InfoV regelt Inhalt, Umfang und Art der Informationen – unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften –, die ein Rechtsanwalt seinem Mandanten allgemein oder auf Anforderung zur Verfügung stellen muss.

Diese Informationen müssen stets in klarer und verständlicher Form rechtzeitig vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. in Ermangelung eines solchen vor Erbringung der Rechtsdienstleistung mitgeteilt werden. Dabei hat der Rechtsanwalt

vier verschiedene Möglichkeiten seinem Mandanten die Informationen zur Kenntnis zu bringen.

1. Der Rechtsanwalt kann dem Mandanten die Informationen von sich aus mitteilen, z.B. postalisch im Rahmen übermittelter Vertragsunterlagen.
2. Auch ist es möglich, dass dem Mandanten die Informationen am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorgehalten werden, dass sie dem Mandanten leicht zugänglich sind, z.B. durch Auslegen oder durch Aushang in der Kanzlei.
3. Die elektronische Information – z.B. auf einer Kanzleihomepage – kann auch genutzt werden, sofern dem Mandanten die Internetadresse bekannt gemacht wird und leicht auffindbar ist.
4. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Informationen in Kanzleibroschüren oder Prospekten bzw. in jeglichen ausführlichen Informationsunterlagen abzdrukken.

Zu beachten ist, dass sich der Rechtsanwalt nicht auf eine Art und Weise der Informationsübermittlung festlegen muss. Vielmehr ist es ihm möglich, für jede einzelne Informationspflicht und auch für jeden Mandanten gesondert zu entscheiden, auf welchem Weg er seiner Informationspflicht nachkommen möchte.

Bei der Art der Informationspflichten muss unterschieden werden. Die DL-InfoV differenziert stets zwischen dem Mandanten zur Verfügung zu stellenden Informationen und Informationen, die lediglich auf Anfrage eines Mandanten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu den stets zur Verfügung zu stellenden Informationen – geregelt in § 2 und § 4 DL-InfoV – gehört der Familien- und Vorname(n), die Angabe der Rechtsform, die Kanzleiinschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer, die Angabe über ein unter Umständen einschlägiges Register, sowie des Registergerichts und die entsprechende Registernummer, die regional zuständige Rechtsanwaltskammer, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, sowie der Verleihungsstaat (Deutschland). Des Weiteren gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass solche nur anzugeben sind, sofern sie in einem konkreten Mandatsverhältnis auch tatsächlich Verwendung finden sollen. Auch müssen Mandanten über das auf den Vertrag anwendbare Recht und den Gerichtsstand informiert werden. Viel Aufsehen hat die Informationspflicht über die Berufshaftpflichtversicherung mit

### FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)  
Staatlich zugelassen, berufsbeleitend, 3-7 Semester

**Zielgruppe:** ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materielrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, [www.e-FSH.de](http://www.e-FSH.de)  
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

sich gebracht. Rechtsanwälte sind seit dem 17. Mai 2010 gesetzlich verpflichtet, den Namen, die Anschrift und den räumlichen Geltungsbereich ihrer Berufshaftpflichtversicherung mitzuteilen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass den Rechtsanwalt keine Pflicht trifft, weitere Informationen wie die Deckungssumme oder die Versicherungsnummer preiszugeben. Abschließend ergibt sich die Pflicht, Angaben zum Preis der Dienstleistung zu machen, sofern dieser durch den Rechtsanwalt im Vorhinein festgelegt wurde. Eine solche Situation ist vor allem bei Erstberatungen, Pauschalangeboten oder festgelegten Stundensätzen denkbar und möglich.

Von den soeben aufgezählten Informationen, die stets zur Verfügung zu stellen sind, sind die zu unterscheiden, die nur auf Anfrage des Mandanten zur Verfügung gestellt werden müssen, §§ 3

und 4 DL-InfoV. Dazu gehören im Einzelnen die Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen (Bundesrechtsanwaltsordnung, Berufsordnung für Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union, Fachanwaltsordnung) und deren Zugangsmöglichkeit. Diese kann durch den Hinweis auf die Rubrik „Berufsrecht“ auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer erfüllt werden, da dort alle berufsrechtlich relevanten Vorschriften eingesehen werden können. Des Weiteren muss der Rechtsanwalt auf Nachfrage Auskunft erteilen über multidisziplinäre Tätigkeiten und berufliche Gemeinschaften. Das heißt, ob er z.B. neben dem Beruf des Rechtsanwalts auch dem Beruf des Steuerberaters nachgeht und ob er sich mit anderen Personen zur Berufsausübung verbunden hat. Zu diesen Angaben ist der

Anwalt zumindest dann verpflichtet, wenn diese Angaben in direkter Verbindung zu dem konkreten Mandatsverhältnis stehen. Hinzukommend muss er auch – soweit im konkreten Fall erforderlich – den Mandanten darüber informieren, welche Maßnahmen er zur Vermeidung von Interessenkonflikten vornimmt. Auch muss der Rechtsanwalt nun künftig – aber nur auf Anfrage – darüber informieren, ob er sich Verhaltenskodizes (z.B. Ethikrichtlinien) unterworfen hat und wenn ja, wo diese eingesehen werden können. Hinzukommend muss er, sofern der Mandant danach fragt, Auskunft über das außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren bei den regionalen Rechtsanwaltskammern geben und einen Hinweis auf die Schlichtungsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer erteilen.

Abschließend regelt die DL-InfoV noch die Informationspflicht auf Anfrage über

## Anwälte – mit Recht im Markt



### Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

\* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleistempel

den Preis der Dienstleistung für den Fall, dass dieser nicht im Vorhinein festgelegt wurde. In diesem Fall muss der Rechtsanwalt den Preis der Dienstleistung, was grundsätzlich nur bei Pauschalvereinbarungen möglich ist, angeben. Das bedeutet, dass er in den anderen Fällen die Grundlagen und Einzelheiten, die der Berechnung zugrunde liegen, angeben muss. Bei der Abrechnung nach dem RVG muss er somit die Fest- oder Betragsrahmengebühren angeben, bei der Streitwertabrechnung dürfte es erforderlich sein, dem Mandanten die Grundlagen der Streitwertberechnung bezogen auf den konkreten Fall zu erläutern und darauf hinzuweisen, welche Gebühren anfallen können. Diese letzte Pflicht ist aber nicht neu. Auch bisher mussten dem Mandanten nach § 49b Abs. 5 BRAO die Grundlagen der Berechnung benannt werden, sogar unabhängig von einer Anfrage.

Es gibt jedoch einen Unterschied hinsichtlich der Art und Weise der zur Verfügungsstellung dieser Informationen. Der Rechtsanwalt hat in Bezug auf die berufsrechtlichen Regelungen das bereits geschilderte Wahlrecht. Hinsichtlich der Angaben zu multidisziplinären Tätigkeiten, beruflichen Gemeinschaften, Vermeidung von Interessenkonflikten, Verhaltenskodizes, sowie den Angaben über die Schlichtungsmöglichkeiten ordnet die DL-InfoV allerdings an, dass diese Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen – sofern vorhanden – über die Dienstleistung enthalten sein müssen. Zu beachten ist, dass die Homepage als elektronisches Medium nicht als Informationsunterlage zählt. Als eine solche ist eine Kanzleibroschüre, jedoch nicht jedes kurz gehaltene Informationsmaterial, anzusehen.

Werden die oben genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dem Mandanten zur Verfügung gestellt oder entsprechend erwähnt, kann dies mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die DL-InfoV zwar viele Informationspflichten aufführt, jedoch nur wenige, die nicht schon vorher gesetzlich festgesetzt waren. Der Unterschied besteht aber darin, dass diese Informationspflichten nun nicht mehr nur auf Rechtsanwälte mit Internetpräsenz Anwendung finden, sondern auf alle Rechtsanwälte im gesamten Bundesgebiet.

**Ass. jur. Katrin Stolp-Buchwald, LL.M.  
BRAK, Berlin**



### Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Wird derzeit aktualisiert.

### RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück\*.

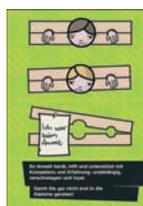


### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Stückpreis 2 Euro\*.



### Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück\*.



### BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter [www.brakonlinefortbildung.de](http://www.brakonlinefortbildung.de).

**Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK**

\*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

**Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.**

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



## DAI aktuell

**D**as Bau- und Architektenrecht zählt nach wie vor zu den attraktiven Betätigungsfeldern für Rechtsanwälte. Dies zeigt auch die stetig steigende Zahl der Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, die im letzten Jahr um nahezu zehn Prozent auf über 2.000 gewachsen ist.

### Vergaberecht

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gilt es, sich den besonderen Herausforderungen des Vergaberechts zu stellen, wobei die Harmonisierungsbemühungen der Europäischen Union das Vergaberecht prägen und verändern. Es ist ein offenes Geheimnis, dass öffentlichen Auftraggebern nicht mehr empfohlen werden kann, diese komplizierten Fragen einem Architekten oder Ingenieur zur Bearbeitung zu überlassen. Nur qualifizierter Rat von einschlägig ausgebildeten Anwälten kann Vergabeverstößen vorbeugen und damit Bauverzögerungen und finanzielle Einbußen verhindern.

### Bauvertragsrecht

Die umfassende Beratung bei der Gestaltung von Bauverträgen sowie die Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen (z.B. Werklohn, Gewährleistung und Sicherheiten) gehören zum Instrumentarium aller in Bausachen tätigen Juristen.

Für Bauherren wie für Bauunternehmen kann ein Bauprozess eine Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz bedeuten. Durch frühzeitige fundierte rechtliche Beratung und stringente Berücksichtigung der bauprozessualen Besonderheiten kann diese Gefahr verringert werden. Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht suchen dabei stets auch nach Möglichkeiten, Verfahren

zu beschleunigen, abzukürzen oder durch praktikable Regelungen abzuwenden.

### Architektenrecht

Architekten und Bauingenieure müssen sich neben der Bauwerksplanung mit rechtlichen Problemen auseinandersetzen, z.B. ob und wie auf einem Grundstück gebaut werden darf, welche Anforderungen bzgl. Schall- und Brandschutz zu berücksichtigen sind und wie die einzelnen Baulose vergeben werden können. Die Bewertung von Nachtragsforderungen und die Ermittlung von Ansprüchen des Bauherrn bei mangelhaften Bauleistungen bedeuten ein erhebliches Haftungsrisiko. Bei diesen Problemkreisen ist es lohnend, auf die baubegleitende Hilfe und Erfahrung eines versierten Anwalts zurückzugreifen. Darüber hinaus können Fachanwälte entscheidend weiterhelfen, wenn es gilt, bei Abrechnungsstreitigkeiten Honoraranprüche durchzusetzen oder unberechtigte Forderungen, etwa weil es bereits an einer gemäß den Anforderungen der HOAI prüfaren Rechnung fehlt, abzuwehren.

### Fachanwalt

Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Fachanwalt ist der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse. Den idealen Rahmen, um anwaltsspezifisch die relevanten Fachbereiche des Bau- und Architektenrechts zu erwerben, bietet der Fachanwaltslehrgang des DAI. Klar strukturiert in sechs Teilen werden von erfahrenen Praktikern das Vergaberecht, das Bauvertragsrecht mit besonderem Fokus auf Mängel- und Vergütungsansprüche, das Bauträgerrecht sowie das Architektenrecht dargestellt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Schlichtungs- und Schieds-

gerichtsverfahren und die Besonderheiten des Bauprozesses wie das selbstständige Beweisverfahren.

Die von einem Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht geforderte praktische Erfahrung von 80 Fällen, dabei mindestens 40 gerichtliche Verfahren, ist unabdingbare Voraussetzung, um die von Mandanten geforderte Erfahrung nachweisen zu können. Eine fundierte theoretische Basis ist dabei das solide Fundament auf dem Weg zum Fachanwalt. Dazu dient der 6. Fachanwaltslehrgang Bau- und Architektenrecht des DAI. Wir würden uns freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen.

**RA Dr. Wolfgang Koeble, Reutlingen**  
FA für Bau- und Architektenrecht,  
Leiter des Fachanwaltslehrgangs  
Bau- und Architektenrecht

**RA Edwin Storek, LL.M., Bochum**  
Fortbildungsbeauftragter des Fachinstituts für Bau- und Architektenrecht

## 6. Fachanwaltslehrgang Bau- und Architektenrecht

DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main in  
Heusenstamm

26.08.2010 – 13.11.2010 in 6 Teilen

Weitere Informationen und  
Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Tel. 0234 - 970640

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Wer nicht wirbt, der stirbt.



Selbst wenn Sie nicht sofort tot umfallen – ohne Werbung werden Sie auch als Anwalt und Notar im Wettbewerb nicht lange überleben.

Ihr Eintrag im größten deutschen Anwalt- und Notarverzeichnis, mit allen kanzelelevanten Daten, ist auf jeden Fall ein Muss. Wir sorgen sogar dafür, dass Sie mit Ihrem Namen auch im Internet präsent sind – suchmaschinenoptimiert! Und das Beste daran: **alles kostenlos!**

Ihren Ersteintrag können Sie sofort selbst anlegen. Jede Aktualisierung Ihrer Kontaktdaten ebenfalls. Bei **[www.anwalt-notarverzeichnis.de](http://www.anwalt-notarverzeichnis.de)**

**Anwalt**  
**und Notar**  
**verzeichnis**

# AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.

Modernste  
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung  
durch integrierte  
Softwareanwendungen

Effizientes  
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und  
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-  
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter [www.annotext.de](http://www.annotext.de)  
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software  
Diktierlösungen  
Dienstleistungen